



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge haben sich gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.2016 wie folgt geändert:

Mitgliedsbeitrag (monatlich)

Mitgliedsbeitrag (1) € 6,50 Kinder bis 14 Jahre

Mitgliedsbeitrag (2) € 9,00 Kinder ab 14 Jahre

Für Geschwisterkinder reduziert sich der monatliche Mitgliedsbeitrag für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind jeweils um € 2 auf € 4,50 (bis 14 Jahre) bzw. € 7 (ab 14 Jahre) monatlich.

Die Mitgliedsbeiträge (1) und (2) werden halbjährlich im Voraus, erstmals zum **01.07.2016** durch Lastschrift eingezogen.

Mitgliedsbeitrag (monatlich)

Mitgliedsbeitrag (3) € 2,50 Passive Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag (3) wird halbjährlich im Voraus, erstmals zum 1.8.2014 durch Lastschrift eingezogen.

Die Mitgliedschaft der Stammvereine ist beitragsfrei.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landesportbundes Niedersachsen e.V..

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. bzw. 31.7. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 10 zahlen.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 10 pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Überweisungen auf andere Konten als das Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. bzw. 30.6. eines jeden Jahres möglich.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. April 2014 und **geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.2016**